

Förderrichtlinie zur Bezuschussung von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken

Allgemeines

Auf dem Weg zur Klimaneutralität zählt der Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichtiger Wegbereiter. Bereits mit dem Klimaschutzkonzept der Barbarossastadt hat man dies erkannt und entsprechende Maßnahmen benannt. Eine flächenmäßige Nutzung von Solarenergie auf Dächern ist eine wesentliche Säule einer dezentralen und erneuerbaren Energieversorgung.

Durch die Installation von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken auf bzw. an privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern soll der Nutzungsanteil von Strom aus erneuerbaren Energien deutlich gesteigert werden.

Für das Jahr 2023 hat die Barbarossastadt Gelnhausen daher ein eigenes kommunales Förderprogramm als Anreiz für die Installation von PV-Anlagen in einer Gesamthöhe von 150.000 Euro aufgelegt.

1. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Barbarossastadt Gelnhausen entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen Inhaltes ableiten.

2. Förderempfänger und Fördergegenstand

2.1 Photovoltaikanlagen: Förderempfänger kann jede/r natürlich oder juristische Person des privaten Rechts als Eigentümer/in von im Stadtgebiet Gelnhausen liegenden Wohngebäuden sein, sofern die Anlage genehmigungsfähig ist. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Wohngebäude und Jahr im Stadtgebiet Gelnhausens. Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Eigentumsanlagen, d.h. Photovoltaik-Contracting ist ausgeschlossen.

2.2 Balkonkraftwerke: Förderempfänger kann jede/r natürliche oder juristische Person des privaten Rechts als Mieter / Mieterinnen oder Eigentümer / Eigentümerinnen privaten Wohneigentums im Stadtgebiet von Gelnhausen sein. Gefördert wird im Falle eines privaten Einfamilienhauses maximal eine Maßnahme pro Immobilie, im Falle von Mehrfamilienhäusern maximal eine Maßnahme pro Wohnpartei.

3. Voraussetzungen

3.1 Photovoltaikanlagen: Förderfähig sind ausschließlich fabrikneue Anlagen für privat genutzte Wohn- bzw. Nebengebäuden. Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

3.2 Balkonkraftwerke: Förderfähig sind steckbare Stromerzeugungsgeräte mit der rechtlich erlaubten, maximalen Einspeiseleistung, wenn die Anlagen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Die eingesetzten Wechselrichter müssen einen zertifizierten N/A (Netz- und Anlagenschutz) besitzen.

3.3 Die Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Ausführungsaufträgen. Aufträge zu Sachverständigen- und Planungsarbeiten fallen nicht darunter.

4. Förderbeträge

Photovoltaikanlagen an/auf Gebäuden sowie Balkonkraftwerke, werden mit 100,00 € / kWp Leistung, maximal mit 1.000,00 Euro gefördert.

4.1 Photovoltaikanlagen: Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird als auf die Leistung der Anlage bezogener Zuschuss von 100,00 € / kWp Leistung gewährt. Die maximale Fördersumme beträgt 1.000,00 Euro. Der öffentliche Zuschuss für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf privat genutzten Wohn- bzw. Nebengebäude ist auf einen Einmalförderbetrag pro Jahr begrenzt.

4.2 Balkonkraftwerke: Balkonkraftwerke können aus mehreren Modulen bestehen. Die pauschale Fördersumme für Balkonkraftwerke mit der rechtlich vorgesehenen Einspeiseleistung (z.Zt. 600 W) beträgt 200,00 Euro.

4.3 Nicht förderfähig sind Ausgaben für folgenden Maßnahmen:

- a) Photovoltaik-Contracting
- b) Geschäfts- und Gewerbeimmobilien
- c) Anlagen auf Gebäuden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- d) Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Erteilung des Förderbescheides bereits begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits der Abschluss eines Vertrages, jedoch nicht die Beauftragung von Sachverständigen- und Planungsarbeiten. Ausgenommen davon sind Balkonkraftwerke.
- e) Maßnahmen bzw. Fördergegenstände nach dieser Richtlinie, sofern dasselbe Objekt bereits innerhalb eines Jahres mit Mitteln aus dieser Richtlinie gefördert wurde.
- f) Maßnahmen die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

5. Verfahren

5.1 Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Barbarossastadt Gelnhausen unter www.gelnhausen.de heruntergeladen werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Eigentumsnachweis, Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag
- Angebot für die Photovoltaik-Anlage oder Kaufnachweis für das Balkonkraftwerk

Nach dem Zuwendungsbescheid durch den Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen darf das Angebot des Fachbetriebes offiziell angenommen werden. Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Balkonkraftwerken, deren Kaufnachweis innerhalb von vier Wochen nach dem Kauf dem Antragsformular beigefügt werden muss.

5.2 Nach Durchführung der Maßnahme sind dem Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle Kostennachweise durch Abschlussrechnung.
- Inbetriebnahmeprotokoll vom Netzbetreiber
- Fotodokumentation der Anlage

5.3 Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie (ab 02.01.2023) an folgende Anschrift gerichtet werden:

Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen Ressort 11 Stadtplanung Obermarkt 763571 Gelnhausen

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Es zählt der Posteingangsstempel.

5.4 Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5.5 Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise nach Ziffer 5.2. erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse, auf Grundlage des Bewilligungsbescheides. Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss des Magistrats der Barbarossastadt Gelnhausen. Es findet durch den Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eignen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

5.6 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und Kostenermittlungen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten aus dem Förderantrag erfolgt nicht.

5.7 Änderungen während der Baumaßnahme sind unverzüglich dem Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung.

5.8 Zum Zwecke der Überprüfung der Richtlinie oder ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel hat der Zuwendungsempfänger dem Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen bis zum Abschluss der

Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, dass Grundstück zu betreten und in Augenschein zu nehmen sowie die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

6. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt fünf Jahre ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraums haben die Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

Die durch die Förderung errichtete PV-Anlage ist zu erhalten und zu betreiben - Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind aufzubewahren.

Die O.g. Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Ein Eigentumswechsel ist dem Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. Rückforderungsmöglichkeiten

Im Falle des Verstoßes gegen den Förderbescheid oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann der Förderbescheid - auch nach Zahlung des Zuschusses - widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist. Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 31.12.2023. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel. Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Barbarossastadt Gelnhausen unter www.gelnhausen.de bekanntgegeben.

Gelnhausen, den _____

Daniel Chr. Glöckner
Bürgermeister